

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Stück, 31.03.1943

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

31. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 31. März 1943.

Inhalt:

Nr. 37. Gesetz vom 23. März 1943 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943.

Nr. 37.

Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1943.

Oldenburg, den 23. März 1943.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der durch Gesetz vom 9. Januar 1943 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1942 (Oldb. Ges. Bl. Bd. 52 Seite 93) festgestellte Haushaltsplan, sowie etwaige noch durch Gesetz festzustellende Nachträge zum Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1942 gelten auch für das Rechnungsjahr 1943.

Der Minister der Finanzen bestimmt, über welche Ausgabebewilligungen des Haushaltsplanes 1942 und der Nachträge dazu im Rechnungsjahr 1943 nicht, nur teilweise oder nur mit seiner vorherigen Zustimmung verfügt werden darf.

§ 2

Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte und die Mittel für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte sind innerhalb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig.

Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekomenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesultat und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den fort dauernden sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf, soweit nicht die Verpflichtung zur Leistung auf Grund eines Gesetzes besteht, nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen verfügt werden.

§ 3

1. Soweit vom Reich für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Zahlung des Dienst Einkommens verpflichtet ist, gewährt.

2. Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

§ 4

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur

Deckung von Ausgaben des Siedlungsamts des Landes Oldenburg die Summe von 1 425 600 RM zu beschaffen und zu diesem Zweck langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Haushaltsführung der Länder (2. DVHL) vom 30. Juni 1937 (RGBl. II Seite 195) ist zu beachten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1943 an in Kraft.

Oldenburg, den 23. März 1943.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel

Braucher

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 23. März 1943.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel)

W e g e n e r

